

cation ungestempelter Karten vorgeschrieben ist, auf den vorliegenden Fall Anwendung erleiden.

Hierzu kommt aber noch, daß hier der landesherrliche Stempel gefälscht war. Denn Gegenstände von Fälschungen dieser Art unterliegen schon nach allgemeinen Grundsätzen der Confiscation.

Daher möchte das Recht der Behörden, Karten, deren Stempel gefälscht war, wegzunehmen und an sich zu behalten, nicht zu bezweifeln sein.

Behaupten dagegen die Beschwerdeführer, daß einige der ihnen weggenommenen Karten aus Böhmens Fabrik, auf welchen keine Schuld habe gebracht werden können, erkaufte gewesen, ja will sogar der Beschwerdeführer Gärtner gesehen haben, daß Böhme eine Frau mit dem Auftrage, Karten stampeln zu lassen, abgeschickt habe, so ist sowohl zu berücksichtigen, daß aus diesem Anführen noch keineswegs der Umstand der Richtigkeit des Stempels hervorgeht, als auch zu erwähnen, daß der von einer Gerichtsbehörde ausgegangenen Behauptung des Gegentheils ein größeres Gewicht, als jenem unbescheinigten Anführen der Antragsteller jedenfalls beizulegen ist.

Ebenso hat die Ansicht derselben, daß der Staat für die Thaten und Unthaten der concessionirten Kartensabrikanten einzustehen habe, nur in Irrthum ihren Grund.

Der Act der Concessionsertheilung gewährt nur dem Concessionar die rechtliche Befähigung, Dies oder Jenes thun und unternehmen zu können. Gegen den Staat bringt dieser Act keine Rechtsverbindlichkeiten hervor, es fehlt hier für Entstehung eines, einer solchen Verbindlichkeit gegenüberstehenden Rechts eines Dritten jedes Causalitätsverhältniß zwischen dem Letztern und dem Staate. Der Concessionar befindet sich zum Staate in keinem Verhältnisse eines Angestellten, oder eines Mandatars oder sonst eines Organs. Bei dem Mangel eines solchen Verhältnisses kann daher die rechtliche Verpflichtung der Vertretung der Concessionarien Seiten des Staates keinesfalls behauptet werden.

Wendet man diese Sätze auf den vorliegenden Fall an, so ergibt sich daraus, daß die Beschwerdeführer wegen der Betrügereien der mehrgenannten Kartensabrikanten keinen Anspruch an den Staat, sondern nur ihren Regreß an die, von welchen sie rem haben, kurz an die Kartensabrikanten, die ihnen durch ihr Delict geschadet, geltend zu machen, berechtigt sind.

Deshalb sieht sich die vierte Deputation bewogen, jedoch unter der Bemerkung, daß die vorliegende Beschwerde, da sie an die Ständeversammlung und nur zunächst an die zweite Kammer gerichtet worden, noch an die erste Kammer abzugeben ist, der verehrten Kammer vorzuschlagen:

Sie wolle den Antrag der Beschwerdeführer auf sich beruhen lassen.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat ihr Gutachten dahin gestellt, man möge die Petition auf sich beruhen, aber der ersten Kammer noch zugehen lassen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Nun ist noch ein Bericht der vierten Deputation übrig, welcher die Reclamation des removirten Advocaten D. Diedemann betrifft, und den Abg. Wieland zum Referenten hat.

Der Bericht wird vorgetragen.

Der von der juristischen Praxis removirte Advocat und Gerichtsdirector D. Diedemann zu Leisnig, ist mittelst Schreiben vom 20. v. M. bei der zweiten Kammer mit einem Gesuche eingekommen, in welchem er eine im Wesentlichen auf Wiederzulassung zur juristischen Praxis gerichtete Reclamation in Erinnerung bringt, die er bereits am vorigen Landtage bei der zweiten Kammer angebracht hatte, und um deren Erledigung er dringend bittet. Er bemerkt dabei, daß er im vorigen Jahre sich unmittelbar an Se. Majestät den König gewendet und um Wiederaufhebung der wider ihn ausgesprochenen Remotion, sowie um Erlaß der noch rückständigen, beim Justizamte Golditz schuldigen Untersuchungskosten gebeten, das hohe Ministerium der Justiz aber ihn mit seinem, an selbiges gelangten Gesuche ohne Weiteres abgewiesen habe. Er legt daher, wie er am Schlusse seiner neuesten Eingabe sagt, sein Schicksal in die Hände der hohen Ständeversammlung, deren Verwendung bei der hohen Staatsregierung für den bemerkten Zweck der Wiederzulassung zur juristischen Praxis er dringend in Anspruch nimmt.

Bei voriger Ständeversammlung konnte die Sache wegen des damals bevorstehenden Landtagschlusses nicht mehr zum Vortrage kommen.

Es beeilt sich daher die Deputation, welche die Angelegenheit des Bittstellers geprüft hat, hierüber Bericht zu erstatten.

Am 20. December 1833 nämlich übernahm der Advocat D. Diedemann zu Leisnig die Verwaltung der Gerichte zu Böhlen und mittelst des dabei geleisteten Verpflichtungsseides gelobte derselbe unter andern an:

mit allen ihm anvertraut werdenden Sachen und Geldern bei Vermeidung der im Mandate vom anvertrauten Gute vom 23. März 1822 gesetzten Strafe getreulich umzugehen.

Als Gerichtsverwalter zu Böhlen lag nun dem D. Diedemann, wenn auch die unmittelbare Einnahme, doch mindestens die alljährliche Berechnung der von den dasigen Angesehenen zu entrichten gewesenen Schocksteuern und Cavalerieverpflegungsgeldern ob, und vom Monat August bis December 1834 hat derselbe die zur Einsendung an die damalige Leipziger Kreissteuereinnahme an ihn abgelieferten 137 Thlr. 5 Gr. ½ Pf. betragenden Localsteuern in Empfang genommen, davon jedoch nur 81 Thlr. 20 Gr. 10½ Pf. zur erwähnten Kreissteuereinnahme eingesendet, und sonach 55 Thlr. 9 Gr. 2 Pf. an sich behalten.

Die nächste Veranlassung dieses Defectes oder vielmehr der Verschiedenheit der vom D. Diedemann wirklich eingenommenen und der an die Kreissteuereinnahme abgesendeten Summe beruhete auf folgendem Umstand:

Es hatten 13 begüterte Einwohner zu Böhlen im Laufe des Sommers 1834 Hagelschlag erlitten, weshalb ihnen eine einjährige Steuerbefreiung zugestanden worden war. Diese Begüterten hatten jedoch bis mit dem September 1834 die Steuern vollständig bezahlt und nur erst mit dem October 1834 den erwähnten Erlaß genossen. Gleichwohl wurde die Rechnung über Schocksteuern und Cavalerieverpflegungsgelder für das Rittergut Böhlen auf das Jahr 1834 in der Masse vom D. Diedemann gefertigt und vollzogen, daß jener Erlaß auf die im Laufe des Jahres 1834 einzusenden gewesenen Steuern vollständig abgerechnet, mithin die ganze Erlaßsumme als den Interessenten auf das Jahr 1834 zu gute gegangen dargestellt wurde, obschon den theilhaftigen Steuerpflichtigen dasjenige, was sie, wenn man den ihnen verwilligten Steuererlaß auf das Jahr 1834 vollständig abgerechnet hätte, zurückerhal-